



Logistikvereinbarung für Distributoren

Zwischen

SMA Solar Technology AG

Sonnenallee 1
34266 Niestetal
Deutschland

- nachfolgend SMA genannt -

und

Lieferant

- nachfolgend Lieferant genannt -

- gemeinsam als Parteien bezeichnet -



Inhalt

1	Präambel.....	4
1.1	Definition	4
1.2	Ziele.....	4
2	Allgemeine Bedingungen.....	4
2.1	Gültigkeit und Abgrenzung.....	4
2.2	Verantwortung für Versorgungssicherheit.....	4
2.3	Informationsaustausch	5
2.3.1	Verfügbarkeit von Ansprechpartnern	5
2.3.2	Informationsweitergabe	5
2.4	Notfallmanagement.....	6
2.5	Selbstauditoring	6
2.6	Lieferantenbewertung	6
3	Materialdisposition und Abrufsteuerung.....	6
3.1	Einzelbestellungen	7
3.2	Rahmenaufträge	7
3.3	Vendor Managed Inventory.....	7
3.4	Lieferplanabruf.....	7
3.4.1	Lieferplan	7
3.4.2	Disposition	8
3.4.3	Freigabe	8
3.4.3.1	Bestandsfreigabe	8
3.4.3.2	Beschaffungsfreigabe.....	9
3.5	Kanbanabruf.....	10
3.5.1	Planung.....	10
3.5.2	Disposition	10
3.5.3	Bestandsfreigabe	10
3.5.4	Beschaffungsfreigabe	11
4	Transportverpackung und Warenkennzeichnung.....	11



5	Versand und Transport.....	11
5.1	Verkehrsträgerwahl.....	11
5.1.1	Stückgut, Teil- und Komplettladungen.....	11
5.1.2	Kleingutsendungen.....	11
5.1.3	Luft- und Seefracht.....	12
5.2	Avisierung.....	12
5.2.1	Avisierung bei SMA.....	12
5.2.2	Avisierung beim SMA Spediteur.....	12
5.3	Verladung beim Lieferanten.....	12
5.4	Dokumente.....	12
5.5	Zollabwicklung.....	13
5.6	Transportversicherung bei eingehenden Sendungen.....	13
6	Regelwidrigkeiten und Annahmeverweigerung.....	14
7	Geltendes Recht, Gerichtsstand.....	14
8	Schriftform.....	14
9	Salvatorische Klausel.....	14



1 Präambel

1.1 Definition

Die Logistikvereinbarung definiert die grundsätzlichen logistischen Anforderungen, die SMA an seine Lieferanten stellt. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine notwendige Voraussetzung, um eine Lieferantenbeziehung zu SMA unterhalten zu können und ist insofern eine vertragliche Obliegenheit des Lieferanten. SMA möchte mit dieser Logistikvereinbarung die prinzipiellen Anforderungen an die Lieferanten darstellen und die internen Abläufe transparenter machen, um mit seinen Lieferanten weiterhin partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

1.2 Ziele

Ziele dieser Logistikvereinbarung sind:

- Minimierung der Logistikkosten entlang der Supply Chain
- Gewährleistung der Versorgungs- und Prozesssicherheit
- Definition von Mindeststandards zur Planung und Gestaltung des SMA-Logistiksystems
- Beurteilung, Förderung und Leistungssteigerung von Lieferanten
- Sicherstellung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

2 Allgemeine Bedingungen

2.1 Gültigkeit und Abgrenzung

Diese Logistikvereinbarung ersetzt alle vorab getroffenen Vereinbarungen, Richtlinien und Festlegungen, die die Abwicklung der Logistikprozesse zwischen SMA und dem Lieferanten regeln. Sie gilt im Falle eines zwischen SMA und dem Lieferanten bestehenden Rahmeneinkaufsvertrages (REV) in Verbindung mit diesem. Im Falle, dass kein REV abgeschlossen wurde, gilt die Logistikvereinbarung in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Verpackungsvorschriften von SMA. Soweit die Parteien schriftlich hiervon abweichende Vereinbarungen treffen, gehen diese vor.

2.2 Verantwortung für Versorgungssicherheit

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die termingerechte Lieferung und damit für die von SMA geforderte Versorgungssicherheit und wird zu deren Gewährleistung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und dabei insbesondere seine vor- oder nachgeschalteten Lieferanten bzw. Dienstleister einbeziehen.



2.3 Informationsaustausch

2.3.1 Verfügbarkeit von Ansprechpartnern

Für den Lieferprozess sind SMA feste Ansprechpartner mitzuteilen. Die zu übermittelnden Kontaktdaten umfassen mindestens Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Diese Ansprechpartner müssen werktags¹ von 08:00 bis 16:00 Uhr MEZ erreichbar sein. Für den Fall der Abwesenheit dieser Ansprechpartner (z.B. Krankheit, Urlaub) müssen eindeutige Vertretungsregelungen festgelegt sein, so dass SMA ein qualifizierter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Lieferant wird Anfragen sowie Rückfragen unverzüglich beantworten. Sollten die von SMA geforderten Informationen dem Lieferanten nicht vorliegen, wird der Lieferant diese ohne schuldhaftes Zögern bzw. zum vereinbarten Abgabetermin für die spätere Übermittlung SMA mitteilen.

Für alle Fragen des Lieferanten zur Anlieferung (z.B. Anlieferzeiten, Bereitschaftsdienst), zu laufenden Bestellungen und Abrufen (z.B. Liefertermine, Liefermengen, Qualitätsmängel) und für die Klärung von allgemeinen Logistikfragen und Fragen zu Prozessen (z.B. Kanban, VMI, Transport, Zoll, Leergut) ist der operative Einkauf bei SMA zuständig.

Allgemeine Fragen zu Verträgen (z.B. Angebote, kommerzielle Fragen, Vertragsverhandlungen) sind an den strategischen Einkauf bei SMA zu richten.

2.3.2 Informationsweitergabe

Eine Lieferbeziehung zwischen den Parteien erfordert die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches (nachfolgend „EDI“ genannt). Der Lieferant verpflichtet sich, für den Empfang und den Versand von Informationen EDI zu verwenden.

Sofern der Lieferant noch nicht über eine EDI-Anbindung an SMA verfügt, werden die Parteien gemeinsam einen Zeitplan über die Durchführung der Anbindung des Lieferanten an das Datenaustauschsystem von SMA vereinbaren und die Anbindung des Lieferanten vollziehen. Zur Regelung der rechtlichen Grundlagen des elektronischen Datenaustausches sowie der technischen Voraussetzungen und Nachrichtenformate für EDI werden die Parteien eine separate EDI-Vereinbarung abschließen.

Sofern SMA von dem Lieferanten nur geringe Volumina abrufft oder seine Infrastruktur nicht ausreichend ist, kann der Lieferant zur Abwicklung der anfallenden Geschäftsprozesse nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SMA anstelle einer EDI-Anbindung das Webportal „pool4tool“ nutzen.

¹ Samstag, Sonntag und Feiertage am Sitz von SMA und des Lieferanten gelten nicht als Werktage.



2.4 Notfallmanagement

Als Notfall sind alle Störungen in der Versorgung durch den Lieferanten zu verstehen, die die geregelte Produktion oder einzelne Produktionsabläufe bei SMA gefährden. Dazu gehören z.B. Produktionsprobleme beim Lieferanten, Werkzeugbruch, Transportprobleme oder Qualitätsprobleme. Jede eingetretene Störung und jede absehbare Störung ist unverzüglich dem operativen Einkauf bei SMA zu melden. Zur Störungsbehebung hat der Lieferant einen auf die jeweilige Störung angepassten Notfallplan zu erstellen, der Maßnahmen und einen Ansprechpartner enthält. Sollten im Rahmen einer Störung Sondertransporte erforderlich sein, ist sicherzustellen, dass der Fahrer während des Transports telefonisch erreichbar ist. Die Telefonnummer, unter der der Fahrer erreichbar ist, ist dem zuständigen SMA-Ansprechpartner mitzuteilen. Die Verrechnung von Sondertransporten oder etwaigen additiven Aufwänden, die der Versorgungssicherheit von SMA dient, erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

2.5 Selbstauditierung

Der Lieferant führt im Rahmen der Lieferantenentwicklung auf Anforderung von SMA eine Selbstauditierung seiner Logistikprozesse nach SMA-Kriterien durch und teilt das Ergebnis dem strategischen Einkauf bei SMA mit. Die aktuellen Anforderungen an die Lieferanten-Selbstauskunft zu Logistikprozessen sind im Lieferantenportal unter <http://www.sma-supplier.de/de/downloads.html> einzusehen. SMA ist ebenfalls berechtigt, den Lieferanten zu auditieren und hieraus abgeleitete Maßnahmen einzufordern.

2.6 Lieferantenbewertung

SMA behält sich vor, die Leistung des Lieferanten hinsichtlich der Logistik systematisch zu bewerten und das Ergebnis mit dem Lieferanten zu besprechen.

3 Materialdisposition und Abrufsteuerung

Für die Materialdisposition stehen bei SMA verschiedene Verfahren zur Verfügung. Material kann über Einzelbestellungen, Rahmenaufträge, ein Vendor Managed Inventory-Konzept, Lieferplan- oder Kanbanabrufe bezogen werden. Das jeweils gewünschte Dispositionsverfahren wird im Ausschreibungsverfahren material-spezifisch durch SMA festgelegt.



3.1 Einzelbestellungen

Bei der Einzelbestellung übermittelt SMA eine Bestellung mit verbindlicher Liefermenge und verbindlichem Liefertermin. Diese Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von drei Werktagen² zu bestätigen. Falls keine Bestätigung vom Lieferant innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt, gilt das Schweigen des Lieferanten als Annahme der Bestellung. Bis zum Ablauf dieser Frist bzw. vor Eingang der Bestätigung des Lieferanten kann SMA die Einzelbestellung jederzeit kostenfrei widerrufen.

3.2 Rahmenaufträge

In Rahmenaufträgen vereinbaren SMA und der Lieferant eine bestimmte Materialmenge für einen bestimmten Zeitraum, um Produktionskapazitäten zu planen. Die fixierte Materialmenge wird in Teilmengen über Abrufe mit Bezugnahme auf den jeweiligen Rahmenauftrag von SMA abgerufen und vom Lieferant an SMA geliefert. Bei vorzeitiger Beendigung eines Rahmenauftrages ist SMA nur zur Abnahme der zum Zeitpunkt der Beendigung im sog. Pufferlagerbestand tatsächlich enthaltenen Materialmenge verpflichtet. Der maximale Materialbestand im Pufferlager wird zwischen SMA und dem Lieferanten im Rahmenauftrag vereinbart.

3.3 Vendor Managed Inventory

Um einen automatisierten, kontinuierlichen und stabilen Warenfluss zu gewährleisten, kann zwischen den Parteien für einzelne Materialien auch ein Vendor Managed Inventory (VMI) Konzept vereinbart werden. Die Dispositionsverantwortung beim VMI-Konzept obliegt dem Lieferanten. Zur Umsetzung des VMI-Konzepts ist die Einrichtung eines Konsignationslagers erforderlich. Zur Regelung des VMI-Konzeptes wird zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung über Vendor Managed Inventory (VMI) mit Konsignationslager abgeschlossen.

3.4 Lieferplanabruf

3.4.1 Lieferplan

Beim Lieferplanabruf stellt SMA dem Lieferanten für die einzelnen Materialien eine Bedarfsvorschau für die geplanten Lieferumfänge in Form eines Lieferplans zur Verfügung. Diese Bedarfsvorschau umfasst einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten und ist unverbindlich. Sie soll dem Lieferanten lediglich Informationen über den zukünftigen Materialbedarf von SMA geben und eine langfristige Kapazitätsplanung auf Basis der Produktions- und Absatzplanung von SMA ermöglichen. Der Lieferant ist für die pro-aktive Planung seiner Kapazitäten und die seiner Unterlieferanten verantwortlich. Für den Fall, dass dem Lieferanten Hinweise auf künftige Kapazitätsengpässe vorliegen, wird er SMA unverzüglich darüber informieren.

² Samstag, Sonntage und Feiertage am Sitz von SMA und des Lieferanten gelten nicht als Werktage.



3.4.2 Disposition

Auf Basis des Lieferplans werden von SMA Lieferplaneinteilungen mit Mengen und Lieferterminen erstellt und mittels Lieferplanabrufen an den Lieferanten übermittelt. Die Lieferplaneinteilung wird rollierend an die aktuelle Bedarfssituation bei SMA angepasst. Widerspricht der Lieferant dem Lieferplanabruf nicht innerhalb von einem Werktag³, gilt der Lieferplanabruf als angenommen.

SMA hat das Recht, fehlerhafte Lieferplanabrufe unverzüglich zu widerrufen. Bei ihm fehlerhaft oder unplausibel erscheinenden Lieferplanabrufen ist der Lieferant verpflichtet, sich unverzüglich mit SMA in Verbindung zu setzen, damit SMA von seinem Widerrufsrecht hinsichtlich der übermittelten Lieferplanabrufe Gebrauch machen kann.

3.4.3 Freigabe

Die Übermittlung eines Lieferplanabrufs durch SMA begründet nur dann eine Abnahmeverpflichtung über die darin genannte Materialmenge, wenn diese Menge im Freigabezeitraum der Bestandsfreigabe und/oder Beschaffungsfreigabe liegt. Soweit Bestands- und Beschaffungsfreigaben vereinbart werden, sind diese im Lieferplan aufgeführt. Anderenfalls besteht keine Abnahmeverpflichtung von SMA aufgrund von Lieferplanabrufen.

3.4.3.1 Bestandsfreigabe

Die Bestandsfreigabe bezeichnet den Zeitraum, für den SMA zur Abnahme und Vergütung der in diesem Zeitraum in der Lieferplaneinteilung genannten und vom Lieferant bevorrateten Mengen verpflichtet ist. Der Bestandsfreigabezeitraum wird im Lieferplan zu Beginn der Vertragslaufzeit pro Material vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens die für diesen Zeitraum im Lieferplanabruf genannten Materialmengen zu beschaffen und als Menge an Fertigteilen zu bevorraten.

Reduziert oder storniert SMA Mengen, für die eine Bestandsfreigabe erteilt wurde, so ist der Lieferant verpflichtet seine Beschaffungsmengen für SMA entsprechend anzupassen. SMA entscheidet über den Zeitpunkt der Abnahme der von der Reduktion oder Stornierung betroffenen bereits beschafften Mengen im Bestandsfreigabezeitraum. Die Abnahme muss innerhalb von drei Monaten nach dem übermittelten Liefertermin erfolgen.

³ Samstag, Sonntag und Feiertage am Sitz von SMA und des Lieferanten gelten nicht als Werktage.



Nimmt SMA Mengen, für die eine Bestandsfreigabe erteilt und die durch den Lieferant beschafft wurden, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem übermittelten Liefertermin ab, ist der Lieferant zunächst verpflichtet, diese schadensmindernd anderweitig zu verwerten. Der dabei erzielte Erlös ist mit dem von SMA zu zahlenden Kaufpreis zu verrechnen und SMA gutzuschreiben. Sofern und in dem Maß, in dem eine solche anderweitige Verwertung dem Lieferanten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung der Nichtabnahme nachweislich nicht möglich ist, hat er diese Produkte zu verschrotten und SMA einen entsprechenden Verschrottungsnachweis zu erbringen. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Nichtabnahme gegenüber SMA sind ausgeschlossen.

3.4.3.2 Beschaffungsfreigabe

Die Beschaffungsfreigabe bezeichnet den Zeitraum, für den der Lieferant zur Beschaffung von SMA-exklusiven Produkten gemäß der im Lieferplanabruf genannten Mengen verpflichtet ist. Der Beschaffungsfreigabezeitraum wird im Lieferplan zu Beginn der Vertragslaufzeit pro Material vereinbart. Der Lieferant verpflichtet sich, SMA-exklusive Produkte so zu beschaffen bzw. zu disponieren, dass die Lieferplaneinteilungen erfüllt werden können.

SMA-exklusive Produkte sind Produkte, die der Lieferant mit einem Anteil von über 90 % seines produktspezifischen Einkaufsvolumens für SMA beschafft. Der Nachweis, dass es sich bei einem Produkt um ein SMA-exklusives Produkt handelt, obliegt dem Lieferant.

Reduziert SMA die Mengen in den Lieferplaneinteilungen innerhalb des vereinbarten Beschaffungsfreigabezeitraums, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Bestellungen der im Beschaffungsfreigabezeitraum umfassten Vormaterialien zu platzieren. SMA verpflichtet sich zur Abnahme oder zur Erstattung der Kosten der im Rahmen der Beschaffungsfreigabe beschafften SMA-exklusiven Produkte nur, sofern der Lieferant nachweist, dass

- diese nicht im Rahmen der Bestandsfreigabe abgenommen werden
- es sich um SMA-exklusive Produkte handelt,
- er keinen anderen Abnehmer finden kann und
- sich der Hersteller der SMA-exklusiven Produkte weigert, laufende Bestellungen zu stornieren oder die Ware zurückzunehmen.

Für den Fall, dass SMA die bereits beim Lieferanten vorhandenen SMA-exklusiven Produkte nicht abnimmt, ist der Lieferant verpflichtet, diese schadensmindernd anderweitig zu verwerten. Ein dabei erzielter Erlös ist mit dem von SMA zu erstattenden Betrag zu verrechnen und SMA gutzuschreiben. Sofern und in dem Maß, in dem solche anderweitige Verwertung dem Lieferanten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung der Nichtabnahme nachweislich nicht möglich ist, hat er diese Produkte zu verschrotten und SMA einen entsprechenden Verschrottungsnachweis zu erbringen. Der Erstattungsanspruch ist im Übrigen beschränkt auf die Höhe des vom Lieferanten aufgewendeten Kaufpreises der SMA-exklusiven Produkte. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Nichtabnahme sind ausgeschlossen.



3.5 Kanbanabruf

3.5.1 Planung

Beim Kanban-Verfahren werden auf Basis eines Lieferplans Lieferplaneinteilungen erstellt. Die Lieferplaneinteilungen umfassen einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten und werden dem Lieferanten als unverbindliche Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Die Lieferplaneinteilungen werden rollierend aktualisiert und dem Lieferanten übermittelt.

3.5.2 Disposition

Der Materialabruf mit verbindlich zu liefernder und abzunehmender Menge und verbindlichem Liefertermin erfolgt via Kanbanabruf. Nach Erhalt des verbindlichen Kanbanabrufs von SMA hat der Lieferant die Lieferung unter Einhaltung des Liefertermins unabhängig vom vereinbarten Incoterm® zu erfüllen (Transportkanban). Widerspricht der Lieferant nach Zugang des Kanbanabrufs nicht innerhalb von einem Werktag⁴, so gilt der Kanbanabruf als angenommen.

3.5.3 Bestandsfreigabe

Der Lieferant verpflichtet sich anhand der ihm vorliegenden Bedarfsvorschau einen entsprechenden Pufferbestand (Menge an Fertigteilen) zu führen. Der Pufferbestand ist so auszulegen, dass die Menge an Fertigteilen der Summe der Einteilungen aus dem zwischen den Parteien materialspezifisch vereinbarten Bestandsfreigabezeitraum basierend auf der aktuellen Bedarfsvorschau entspricht. SMA behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die Pufferbestände beim Lieferanten stichprobenartig zu prüfen.

Reduziert oder storniert SMA Mengen, für die eine Bestandsfreigabe erteilt wurde, so ist der Lieferant verpflichtet seine Beschaffungsmengen für SMA entsprechend anzupassen. SMA entscheidet über den Zeitpunkt der Abnahme der von der Reduktion oder Stornierung betroffenen bereits beschafften Mengen im Bestandsfreigabezeitraum. Die Abnahme muss innerhalb von drei Monaten nach dem übermittelten Liefertermin erfolgen.

Nimmt SMA die Mengen, für die eine Bestandsfreigabe erteilt wurde und die durch den Lieferant bereits produziert wurden, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem übermittelten Liefertermin ab, ist der Lieferant zunächst verpflichtet, diese schadensmindernd anderweitig zu verwerten. Ein dabei erzielter Erlös ist mit dem von SMA zu zahlenden Kaufpreis zu verrechnen und SMA gutzuschreiben. Sofern und in dem Maß, in dem eine solche anderweitige Verwertung dem Lieferanten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung der Nichtabnahme nachweislich nicht möglich ist, hat er diese Produkte zu verschrotten und SMA einen entsprechenden Verschrottungsnachweis zu erbringen. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Nichtabnahme gegenüber SMA sind ausgeschlossen.

⁴ Samstag, Sonntage und Feiertage am Sitz von SMA und des Lieferanten gelten nicht als Werktage.



3.5.4 Beschaffungsfreigabe

Die Regelungen des 3.4.3.2 zur Beschaffungsfreigabe finden auf das Verfahren Kanbanabruf entsprechend Anwendung.

4 Transportverpackung und Warenkennzeichnung

Die vom Lieferant einzuhaltenden Anforderungen an die Transportverpackung und Warenkennzeichnung sind in den Verpackungsrichtlinien definiert. Die aktuellen Verpackungsrichtlinien sind im Lieferantenportal unter <http://www.sma-supplier.de/de/downloads.html> einzusehen. Soweit für den Transport oder die Verpackung einzelner Materialien besondere Anforderungen zu berücksichtigen sind, werden die Parteien diese gesondert vereinbaren.

5 Versand und Transport

Versand und Transport richten sich grundsätzlich nach den Regelungen des vereinbarten Incoterms® 2010. In Ergänzung zum vereinbarten Incoterm® 2010 finden die folgenden Regelungen Anwendung und sind besonders zu beachten.

5.1 Verkehrsträgerwahl

Als Sendung ist die Summe aller Güter zu verstehen, die von einem Absender an einem Verladetag für einen Empfänger bestimmt ist. Dabei sind Sendungen für SMA wie folgt abzufertigen.

5.1.1 Stückgut, Teil- und Komplettladungen

Stückgut (< 2,5 to / < 6 Stellplätze / < 2,5 - 3 Lademeter) sowie Teil- und Komplettladungen werden beim jeweiligen von SMA benannten Gebietsspediteur angemeldet. Für die Ermittlung der zuständigen Gebietsspedition ist der Sendungsübergabeort beim Lieferanten maßgebend. Die aktuelle Gebietszuordnung ist im Lieferantenportal unter <http://www.sma-supplier.de/de/downloads.html> einzusehen.

5.1.2 Kleingutsendungen

Kleingutsendungen bis zu einem Bruttogewicht von 30 kg sind ohne Unterpalette unter Berücksichtigung des Gurtmaßes mit von SMA benannten KEP-Dienstleistern zu verschicken. Die SMA-Anlieferadressen haben jeweils Ihre eigenen KEP-Kundennummern, die von dem Lieferanten bei der Sendungsavisierung anzugeben sind. Für die Ermittlung des zuständigen KEP-Dienstleisters ist der Sendungsübergabeort beim Lieferanten maßgebend. Die aktuelle Gebietszuordnung ist im Lieferantenportal unter <http://www.sma-supplier.de/de/downloads.html> einzusehen.



5.1.3 Luft- und Seefracht

Für die Ermittlung der von SMA benannten Speditionen ist der Sendungsübergabeort beim Lieferanten maßgebend.

5.2 Avisierung

5.2.1 Avisierung bei SMA

Die Avisierung bei SMA hat unverzüglich nach Warenausgang zu erfolgen. Dabei erfolgt die Übermittlung per EDI nach VDA 4913 (Verband deutscher Automobilindustrie) oder nach EDIFACT (United Nations Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport) oder per internetbasierter Plattform.

5.2.2 Avisierung beim SMA Spediteur

Die Sendungen sind gem. Avisierungs- und Transportzeiten auf elektronischem Weg per EDI nach VDA 4920 oder nach EDIFACT oder per internetbasierter Plattform beim Spediteur anzumelden. Die aktuell gültigen Avisierungs- und Transportzeiten sind im Lieferantenportal unter <http://www.sma-supplier.de/de/downloads.html> einzusehen. Telefonische Anmeldungen sind nicht zulässig.

5.3 Verladung beim Lieferanten

Die angemeldeten Mengen sind entsprechend den Vorgaben und Anweisungen von SMA für den Transport geeignet zu verpacken und auf geeignete Fahrzeuge zu verladen. Der Lieferant ist zu einer beförderungssicheren Beladung des Fahrzeuges verpflichtet.

5.4 Dokumente

Der Sendung ist je Abladestelle ein separater Lieferschein nach DIN 4994 und bei EDI-Abwicklung nach VDA 4912 oder nach EDIFACT beizulegen. Zudem muss ein Frachtbrief/Speditionsauftrag für nationale Transporte nach VDA 4922 und bei grenzüberschreitenden Lieferungen ein internationaler Frachtbrief (CMR) beigefügt werden. Auf diesen Dokumenten sind der Name des Spediteurs sowie das Kennzeichen der Zugmaschine und des Anhängers oder des Aufliegers anzugeben. Dies gilt auch dann wenn die zur Abholung angemeldete Ware von einem beauftragten Dritten (z.B. einem Subunternehmer) des definierten Spediteurs abgeholt wird.

Im Frachtbrief sind alle zur Lieferung gehörenden Lieferscheine aufzuführen. Dabei sind Bruttogewichte auszuweisen.



Der Lieferant hat die Übereinstimmung zwischen dem physischen Lieferumfang einschließlich Ladungsträger und/oder Verpackung und sämtlichen Lieferdaten und Belegen sicherzustellen.

Erfolgt die Lieferung mit einem Paketdienstleister, so ist ein separater Lieferschein in Anlehnung an DIN 4994 und bei EDI-Abwicklung in Anlehnung an VDA4912 oder nach EDIFACT beizulegen.

Sofern SMA in der Bestellung oder Beauftragung die Angabe zusätzlicher Informationen verlangt, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die geforderten Informationen auf dem der Ware beigefügten Lieferschein anzugeben. Hierunter können insbesondere die Angabe des Herstelldatums der gelieferten Artikel und die Kennzeichnung der Ware als Funktionsmuster fallen.

5.5 Zollabwicklung

Der Lieferant hat unter Bezugnahme auf die SMA-Artikel-Nummer Angaben zum Ursprungsland und zur Zolltarifnummer (HS-Code) zu machen. Bei Waren mit Ursprung in der EU stellt der Lieferant SMA diese Angaben automatisch über eine Langzeit-Lieferantenerklärung lt. VO (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11.06.2001 zu. Bei Waren mit Ursprung außerhalb der EU sind das Ursprungsland und die Zolltarifnummer in der Handelsrechnung aufzuführen. Änderungen sind unverzüglich an SMA zu melden. Weitere Bestimmungen sind in der Richtlinie Bereitstellung von Außenhandelsdaten unter <http://www.sma-supplier.de/de/downloads.html> einzusehen.

5.6 Transportversicherung bei eingehenden Sendungen

SMA ist Selbstversicherer und im Sinne des Speditions-, Logistik- und Lagerversicherungsscheins (SLVS) ein Speditionsversicherungsscheins-(SVS)-Verzichtskunde. Somit haben sämtliche Lieferungen an SMA unabhängig vom vereinbarten Incoterm (Incoterms® 2010) ohne eine weitergehende Transportversicherung zu erfolgen, es sei denn, SMA und der Lieferant haben ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung bzgl. der Warenanlieferung getroffen. Als ausdrückliche Vereinbarung gilt nicht lediglich die Nennung eines Incoterms®. Haben die Parteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen, gehen etwaige für eine Transportversicherung fakturierte Beträge zu Lasten des Lieferanten.



6 Regelwidrigkeiten und Annahmeverweigerung

Die Einhaltung der genannten Regelungen ist Voraussetzung für einen reibungslosen logistischen Ablauf. Durch Abweichungen von den Regelungen entstehen SMA zusätzliche Kosten. Daher behält sich SMA vor, dem Lieferanten bei Verstößen diese Kosten in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren behält sich SMA bei Regelwidrigkeiten vor, die Ware unfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Die Organisation der Rücksendung erfolgt durch SMA. Der entstehende Aufwand ist durch den Lieferanten zu tragen.

Das Recht auf Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Lieferanten bleibt davon unberührt.

7 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Kassel.

8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Logistikvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

9 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.



SMA Solar Technology AG

Lieferant

Ort, Datum

Ort, Datum
